

# Prüfung der Aufsicht

## Bundesamt für Energie, Eidgenössisches Starkstrominspektorat

### Das Wesentliche in Kürze

---

Das Aufsichts- und Kontrollgebiet des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) erstreckt sich über sämtliche elektrische Anlagen und Erzeugnisse ausserhalb der Zuständigkeit des Bundesamts für Verkehr (BAV). Die Aufgaben des ESTI bewegen sich schwerpunktmässig im schweizerischen Stromnetz mit einem Gesamtwert von über 21 Milliarden Franken, was knapp 3 % des schweizerischen BIP 2022 entspricht.

Das ESTI wird als besondere Dienststelle des Verbands Electrosuisse ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt und untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Das UVEK überträgt die Aufsicht an das Bundesamt für Energie (BFE). Die Weisungsbefugnis gegenüber dem ESTI sowie die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden bleiben beim Generalsekretariat des UVEK.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) überprüfte, ob das ESTI sein Mandat als Aufsichts- und Kontrollbehörde zielgerichtet und nachvollziehbar ausübt. Dabei stellte sie fest, dass die Aufsichts- und Kontrollaufgaben nicht vollumfänglich risikoorientiert konzipiert und geplant werden. Des Weiteren fehlt ein Konzept zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff oder missbräuchlicher Verwendung von sensiblen Personen- und Infrastrukturdaten. Die EFK überprüfte auch das Aufsichtskonzept des BFE mit folgendem Resultat: Mit der Berichterstattung des ESTI kann das BFE die Aufsicht über das ESTI zu wenig wirksam ausüben.

#### **Aufsichtsstrategie, -konzept und -planung sind nicht (vollständig) vorhanden**

Die Strategie ist stark auf das ESTI selbst ausgerichtet und geht wenig auf die Umwelt und die Anspruchsgruppen wie Electrosuisse, das Aufsichtsorgan Bund, das Bundesamt für Verkehr (BAV), die Kantone und die Beaufsichtigten ein. Die Strategie ist als Unternehmens- und nicht als Aufsichtsstrategie einzuordnen. Die verschiedenen Ebenen, die in der Strategie aufgeführt werden, sollten zudem besser aufeinander abgestimmt werden, um die Massnahmen nachvollziehbar ableiten und zeitlich einordnen zu können. Die EFK empfiehlt dem ESTI, seine Aufsichtstätigkeit auf der Grundlage einer umfassenden und nachvollziehbaren Aufsichtsstrategie, einem daraus abgeleiteten Aufsichtskonzept und mit einer risikoorientierten Planung wahrzunehmen.

#### **Das Elektrizitätsgesetz und die zugehörigen Verordnungen sind reformbedürftig**

Das Elektrizitätsgesetz (EleG) erlässt Bestimmungen zum sicheren Umgang mit Stark- und Schwachstromanlagen. Die Aufgaben des ESTI ergeben sich aus den sieben zugehörigen Verordnungen. Diese sind historisch gewachsen, teils redundant und widersprüchlich. Die EFK empfiehlt deshalb dem BFE, eine grundlegende Überarbeitung der Rechtsgrundlagen zu initialisieren.

### **Mängel in den Bereichen Risikoanalyse, Geldflüsse und Informationssicherheit gilt es zu beheben**

Um die Ressourcen effektiv und effizient einzusetzen, sollte das ESTI seine Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten auf der Basis einer Risikoanalyse planen. In die Analyse sind Daten aus der Unfallstatistik und dem ERP-System miteinzubeziehen.

Ein eigenes Bank- oder Postkonto für die Dienststelle ESTI ist aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit nicht vorhanden. Es existieren keine Vorschriften, in welcher Form die zweckgebundenen Mittel bei Electrosuisse gehalten werden müssen. Um deren Verfügbarkeit jederzeit sicherzustellen, ist festzulegen, in welcher Form Electrosuisse die zweckgebundenen Mittel für ESTI halten muss.



### **Die Aufsicht des BFE ist zu wenig wirksam konzipiert**

Die Koordinationskommission Starkstrominspektorat wurde 2022 aufgelöst. Infolgedessen hat das UVEK die Aufsicht über das ESTI dem BFE übertragen. Die Weisungsbefugnis gegenüber dem ESTI und die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden bleiben beim Generalsekretariat des UVEK. Das BFE hat neu ein Aufsichtskonzept erarbeitet. Die Aufsicht soll in Form von zwei Sitzungen pro Jahr und von einer Überprüfung diverser vom ESTI einzureichenden Unterlagen erfolgen. Die einverlangten Dokumente und Informationen reichen für eine wirksame Ausübung der Aufsicht jedoch nicht aus. Das Konzept muss entsprechend überarbeitet werden. Die EFK empfiehlt ausserdem den Beizug von Experten mit elektrotechnischem Know-how.